

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Mittellausitz vom 8. Dezember 2022 und 2. Januar 2023 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 3. September 2024 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nr. 128 Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Wilsnack Land

Vom 7. November 2023/28. Juni/4. Juli 2024

Die Gemeindegliederkirchenräte der evangelischen Kirchengemeinden Kletzke, Viesecke, Groß Werzin, Grube und Bad Wilsnack haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Kletzke, Viesecke, Groß Werzin, Grube und Bad Wilsnack entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wilsnack Land wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Viesecke-Groß Werzin-Grube“, „Kletzke“ und „Bad Wilsnack“.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 2 Name und Sitz

Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wilsnack Land“. Sie hat ihren Sitz in Bad Wilsnack.

§ 3 Ortskirchenräte

- (1) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegliederkirchenräte zu Ortskirchenräten. Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Ortskirchenräte legt der Gemeindegliederkirchenrat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.
- (2) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegliederkirchenrat. Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegliederkirchenrat wählen. Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.
- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
 1. das kirchliche Leben vor Ort¹,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind²,
 3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 4. die Verwendung des Gemeindegliedergelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
 5. die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche und
 6. die Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindegliederkirchenrats über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einverständnisses mit dem Ortskirchenrat.

§ 4 Gemeindekirchenrat

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören zwölf Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen.
- (3) Der Ortskirchenrat der Ortskirche Viesecke-Groß Werzin-Grube wählt drei Mitglieder und eine Stellvertretung in den Gemeindekirchenrat, der Ortskirchenrat der Ortskirche Kletzke wählt zwei Mitglieder und eine Stellvertretung in den Gemeindekirchenrat und der Ortskirchenrat der Ortskirche Bad Wilsnack wählt sieben Mitglieder und zwei Stellvertretungen in den Gemeindekirchenrat.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teil. Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

§ 5 Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.³

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.⁴

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

⁴ Vorstehende Satzung wurde am 10. September 2024 mit folgenden Maßgaben durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

- ^{1.} In § 3 Absatz 3 Nr. 1 werden am Ende die Wörter „, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen“ angefügt.
- ^{2.} In § 3 Absatz 3 Nr. 2 werden am Ende die Wörter „ – ausgenommen sind Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindekirchenrat die Entscheidung“ angefügt.
- ^{3.} In § 5 werden nach dem Wort „Gemeindekirchenrates“ ein Komma sowie die Wörter „der Zustimmung des Kreiskirchenrats“ eingefügt.

Nr. 129 Satzung der Balke-Baddack-Stiftung

Vom 14. April 2021

Präambel

Die Eheleute Otto und Erika Balke, geb. Baddack, möchten der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Mittenwalde bei der weiteren Verschönerung, der Erhaltung und Unterhaltung unserer historischen St.-Moritz-Kirche helfen. Vor allem auch bei der Innengestaltung, der Sicherung und Durchführung von Restaurierungsaufgaben des Kunst- und Kulturgutes wie u. a. des Altars, der Wiederherstellung der Kanzel und der Empore, sehen wir einen Beitrag. Viele Gemeindeglieder bedauern noch heute, dass die Kanzel und die Empore nicht restauriert werden konnten und so verloren gingen. Die Unterstützung soll nachhaltig in Form der dazu errichteten Stiftung wirksam werden.